

Antrag

der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Novellierung des Bestattungsgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchen Bundesländern die Bestattung in einem Sarg vorgeschrieben ist und wo es Ausnahmeregelungen gibt, die zum Beispiel eine Bestattung in einem Leintuch ermöglichen;
2. wie sie eine Aufhebung des Sargzwanges bewertet;
3. wie sie die Forderung nach einer Aufhebung des Friedhofszwanges für Urnenbestattungen bewertet;
4. wie die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten zukünftig geregelt wird;
5. wie viele private Bestattungsplätze es in Baden-Württemberg gibt und wo sich diese befinden;
6. wie sie dem zunehmenden Wunsch einer individualistischen, pluralistischen Gesellschaft nach selbstverantwortlichen Bestattungen gegenübersteht und ob sie in diesem Zusammenhang politischen Handlungsbedarf sieht.

18. 07. 2008

Lösch, Walter, Sitzmann, Dr. Splett,
Rastätter, Sckerl GRÜNE

Eingegangen: 18. 07. 2008 / Ausgegeben: 08. 08. 2008

1

Begründung

Eine Neugestaltung des Bestattungsgesetzes muss die Bedürfnisse und Besonderheiten verschiedener Religionsgemeinschaften, verschiedener Weltanschauungen und veränderte individuelle Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen berücksichtigen, ohne dabei die Belange der christlichen Mehrheit zu vernachlässigen.

In Baden-Württemberg leben immer mehr Menschen, die nicht dem christlichen Glauben angehören. Diesen Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden, eine Bestattung entsprechend ihrer Tradition und Überzeugung vornehmen zu können. Mit der Aufhebung der Regelungen, die noch aus dem Jahr 1934 stammen wird Rücksicht insbesondere auf die islamischen Bestattungsvorschriften genommen – im Islam ist die sarglose Bestattung die einzig mögliche Bestattungsart. Jede andere Art ist den Muslimen nur im Notfall und als Ausnahme, etwa bei Seuchen, Überschwemmungen etc. erlaubt. Die Sargpflicht hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Angehörige ihre Toten in die Ursprungsländer überführt haben. Da die Familienangehörigen z. T. bereits seit Generationen in Deutschland leben, fehlt den Hinterbliebenen in Deutschland der Ort für ihre Trauerkultur.

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Schleswig-Holstein und im Saarland wurde in den letzten Jahren der Sargzwang aufgehoben.

Über die Aufhebung des Friedhofszwangs wird seit langem kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite soll dem Willen der verstorbenen Menschen besser entsprochen werden, auf der anderen Seite steht das Interesse an einem geschützten öffentlichen Raum zur Trauer.

Auch die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm bedarf einer Neuregelung. Hinterbliebenen muss das Recht auf Bestattung eingeräumt werden, wenn sie dieses wünschen. Damit werden Tot- oder Fehlgeburten aus dem Status des Operationsabfalls herausgehoben und den Angehörigen wird eine echte Möglichkeit zur Trauerarbeit gegeben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2008 Nr. 0141.5/14/3044 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchen Bundesländern die Bestattung in einem Sarg vorgeschrieben ist und wo es Ausnahmeregelungen gibt, die zum Beispiel eine Bestattung in einem Leichentuch ermöglichen;

Neben Baden-Württemberg gilt in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin eine unbedingte Sargpflicht auch für Muslime. In allen anderen Bundesländern gibt es mehr oder weniger geregelte Ausnahmen von der Sargpflicht. In Nordrhein-Westfalen ist die Sargpflicht für die Bestattung gesetzlich vollständig aufgehoben, unabhängig von religiösen oder weltanschaulichen Gründen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen dürfen aller-

dings in der jeweiligen Friedhofssatzung die allgemeine Sargpflicht für den örtlichen Bereich wieder einführen, wobei aber auch dort die Verpflichtung besteht, die religiösen Rituale zuzulassen, d. h. die Bestattung ohne Sarg zumindest für die Muslime. In Niedersachsen besteht eine grundsätzliche Sargpflicht mit Ausnahmemöglichkeit aus religiösen Gründen, wobei in eigenen moslimischen Gräberfeldern bereits eine generelle Ausnahme von der Sargpflicht gilt. Ansonsten muss in Niedersachsen jeder Totensorgeberechtigte einzeln die Ausnahme von der Sargpflicht beantragen. In Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein können Muslime ohne Sarg und nur im Tuch bestattet werden. In Hessen besteht für den Transport der Leiche eine Sargpflicht, bei der Bestattung selbst kann der Deckel des Sarges abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden. Dagegen existiert in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland keine explizite Regelung der Sargpflicht. Dort wird es den einzelnen Friedhofsträgern überlassen, wie die Bestattung von Muslimen gehandhabt wird. In Thüringen besteht eine grundsätzliche Sargpflicht mit Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

2. wie sie eine Aufhebung des Sargzwanges bewertet;

Für die Landesregierung ist die Verwendung von Särgen zur Bestattung von menschlichen Leichen ein Teil der herrschenden Bestattungskultur.

3. wie sie die Forderung nach einer Aufhebung des Friedhofzwanges für Urnenbestattungen bewertet;

Die Bestattung bzw. Beisetzung ist nach der herrschenden Bestattungskultur die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die ehrfurchtsvolle Behandlung der menschlichen Überreste wird dabei bestimmt durch Pietät, altewürdige Sitte und religiöse Anschauung, den Glauben an das Göttliche, an die Seele im Menschen und an ein Weiterleben nach dem Tode. Aschenreste genießen in diesem Zusammenhang denselben Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe wie erdbestattete Leichen.

Die Beisetzungspflicht von Urnen auf Friedhöfen dient hierbei u. a. auch der angemessenen Totenehrung, insbesondere dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen. Die Trauer um verstorbene Angehörige braucht einen Ort, um diese Trauer zu bewältigen und zu verarbeiten, einen Ort, an den man zu diesem Zweck immer wieder zurückkehren kann. Eine Aufhebung des Friedhofzwangs für Urnen würde diesen Anspruch unterlaufen und dazu führen, dass Urnen bzw. Aschen in die Verfügungsgewalt eines/von Einzelnen übergehen würden. Ein Besuch bei den Verstorbenen, der auf den Friedhöfen im Land – innerhalb vorgegebener Uhrzeiten – durch die derzeitige gesetzliche Regelung an sieben Tagen in der Woche möglich ist, wäre damit nicht mehr in allen Fällen gewährleistet. Dies wäre für die Trauerarbeit möglicherweise auch naher Angehöriger – aber nicht nur für diese – kontraproduktiv. Eine in diesem Maße geregelte Individualisierung der Verfügungsgewalt über Verstorbene ist mit unserer Bestattungskultur nicht zu vereinbaren.

Die Landesregierung wird deshalb an der bisherigen Regelung festhalten. Danach muss nach § 30 in Verbindung mit § 33 des Bestattungsgesetzes die Asche Verstorbener auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof beigesetzt werden. Die zuständige Behörde kann hierbei in Ausnahmefällen auch Beisetzungen von Aschen Verstorbener auf Hoher See zulassen.

4. wie die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten zukünftig geregelt wird;

Bei einer Änderung des Bestattungsgesetzes ist eine Bestattungspflicht auch für alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm vorgesehen. Des Weiteren soll definiert werden, was unter einer Fehlgeburt zu verstehen ist. Auch soll ein Bestattungsrecht für Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte (Ungeborene) eingeräumt werden, das heißt, dass die Totenfürsorge hierfür zunächst den Eltern obliegen soll. Dies würde für die Eltern einen Rechtsanspruch auf die Bestattung der Fehlgeburt bzw. des ungeborenen Lebens bedeuten. Dies würde bedeuten, dass Einrichtungen, für deren Träger die Pflicht eingeführt wird, die Eltern über diesen Rechtsanspruch zu informieren haben. Jedoch sollten die Eltern nicht dazu verpflichtet werden, ihre Fehlgeburten und Ungeborenen auch zu bestatten. Für diesen Fall würden die Träger der Einrichtungen – wenn dort die Geburt erfolgt ist – verpflichtet, Fehlgeburten und Ungeborene zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür würden den Trägern der Einrichtung auferlegt.

5. wie viele private Bestattungsplätze es in Baden-Württemberg gibt und wo sich diese befinden;

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales ist nicht bekannt, wie viele private Bestattungsplätze es in Baden-Württemberg gibt. Die Beantwortung dieser Frage wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich und mit entsprechenden Kosten verbunden.

6. wie sie dem zunehmenden Wunsch einer individualistischen, pluralistischen Gesellschaft nach selbstverantwortlichen Bestattungen gegenübersteht und ob sie in diesem Zusammenhang politischen Handlungsbedarf sieht.

Der Einzelne muss auch in einer individualistischen und ethnisch-kulturell pluralistischen Gesellschaft Eingriffe in sein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit dulden, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht. Der Gesetzgeber hat dabei abzuwägen, ob bei einer grundsätzlichen Freigabe von Ort und Art der Bestattung der Nachteil für andere und für die Allgemeinheit gegenüber der Einbuße des Einzelnen an Freiheitsraum überwiegt. Der Gesetzgeber kann hierbei die als legitim anerkannten öffentlichen Interessen grundsätzlich über die Interessen des Einzelnen stellen, zumal wenn sich die Einbuße des Einzelnen in grundsätzlich zumutbaren Grenzen hält. Ein politischer Handlungsbedarf wird insofern über die dargestellten möglichen Änderungen des Bestattungsgesetzes hinaus nicht gesehen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales